

Dok.-Nr. 03.05

# Organisations- und Verwaltungsreglement

## PROSPERITA

**Stiftung für die berufliche Vorsorge**

(Nachfolgend «Stiftung» genannt)

Gültig ab 01.01.2025

# Inhalt

1.	Grundlagen	3
2.	Der Stiftungsrat	4
2.1	Grundsatz	4
2.2	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	4
2.3	Sitzungen, Sitzungsrhythmus und Einberufung	5
2.4	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll	5
2.5	Rechte der Mitglieder des Stiftungsrats	6
2.6	Pflichten des Stiftungsrats	6
3.	Die Geschäftsführung	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Aufgaben der Geschäftsführung	9
3.3	Berichterstattung	10
4.	Die Verwaltung	11
5.	Die Vorsorgekommission	12
5.1	Allgemeines	12
5.2	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	12
5.3	Vertretung	12
5.4	Sitzungen, Sitzungsrhythmus und Einberufung	12
5.5	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll	13
5.6	Aufgaben	13
5.7	Einsichtsrechte	14
6.	Die Delegierten	15
7.	Weitere Organe und Stellen	16
7.1	Anlagekommission	16
7.2	Liegenschaftsverwaltungen	17
7.3	Revisionsstelle	17
7.4	Experte für die berufliche Vorsorge	17
8.	Schlussbestimmungen	19
8.1	Inkrafttreten	19
8.2	Massgebender Reglementtext	19
8.3	Überarbeitung, Änderung und Anpassungen	19
	Anhang 1: Aufbau / Bemerkungen	20

# 1. Grundlagen

1. Dieses Reglement wird auf Grundlage von Artikel 4.2 der Stiftungsurkunde vom 15.11.2018 erlassen.
2. Es regelt die Organisation und die Aufgaben der folgenden Organe und Verwaltungseinheiten:
  - Stiftungsrat,
  - Geschäftsführung,
  - Verwaltung,
  - Vorsorgekommission,
  - Delegiertenversammlung,
  - Anlagekommission,
  - Liegenschaftsverwaltungen,
  - Revisionsstelle,
  - Experte für die berufliche Vorsorge

## 2. Der Stiftungsrat

### 2.1 Grundsatz

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung im Sinne von Artikel 51 des BVG.
2. Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach Massgabe des Gesetzes, der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und allfälliger Reglemente unter Beachtung der Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er hat die operative Führung (gemäss Kapitel 3) an die Geschäftsführung delegiert.
3. Der Stiftungsrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Gegebenenfalls legt er Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in reglementarischen Bestimmungen oder internen Weisungen fest.
4. Der Stiftungsrat regelt die Organisation und Zeichnungsberechtigung.
5. Zeichnungsberechtigt namens der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die vom Stiftungsrat bezeichneten Mitglieder der Geschäftsführung je kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat ist berechtigt, weiteren Personen Kollektivunterschrift zu erteilen und die Art der Zeichnung festzulegen.
6. Für schriftliche Mitteilungen der Stiftung an die Versicherten und Rentenbeziehenden, die keine Verpflichtung der Stiftung enthalten, genügt die Einzelunterschrift der Geschäftsführung.

4

### 2.2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

1. Der Stiftungsrat besteht gemäss Artikel 5.1 der Stiftungsurkunde aus acht Mitgliedern. Er ist paritätisch aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern oder -vertreterinnen zusammengesetzt.
2. Neue Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Stiftungsrat ggf. auf Vorschlag der Vorsorgekommissionen vorgeschlagen und von den Delegierten der Vorsorgekommissionen für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt am 1. Juli und dauert bis zum 30. Juni (4 Jahre später). Eine Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat kann zudem den Delegierten auch externe Personen als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretung zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat wird von den Arbeitgebervertretern bzw. Arbeitgebervertreterinnen unter den Delegierten, die Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat von den Arbeitnehmervertretern bzw. Arbeitnehmervertreterinnen unter den Delegierten gewählt. Jede delegierte Person hat dabei eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr. Die Wahlen werden im Auftrag des Stiftungsrats von der Geschäftsführung organisiert und durchgeführt. Die Wahl kann anlässlich einer Versammlung der Delegierten oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, wobei die eine Funktion eine Arbeitgebervertretung und die andere eine Arbeitnehmervertretung sein muss.
4. Scheidet eine Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretung infolge Auflösung der Anschlussvereinbarung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der angeschlossenen Firma oder infolge Tod aus der Stiftung aus, erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. In diesem Fall ist für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen. Mitglieder ohne Arbeitsverhältnis mit einer angeschlossenen Firma scheidet spätestens per 30. Juni des Jahres aus dem Stiftungsrat aus, in dem sie das 76. Altersjahr erreichen.

## 2.3 Sitzungen, Sitzungsrhythmus und Einberufung

1. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens viermal im Jahr. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Präsidenten bzw. der Präsidentin die unverzügliche Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.
2. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Über Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
3. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden in der Regel eine Woche im Voraus einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
4. Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Präsident bzw. die Präsidentin oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin. Ein Mitglied der Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Es können weitere Gäste ohne Stimmrecht für die ganze Sitzung oder Teile davon eingeladen werden.

5

## 2.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder und mindestens die Hälfte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung anwesend ist.
2. Ein Beschluss ist dann angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats und mindestens eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmervertretung zustimmt. Andernfalls, insbesondere bei Stimmgleichheit, gilt das Geschäft als abgelehnt.
3. Die Beschlussfassung über die folgenden Geschäfte benötigt eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats:
  - Antrag auf Änderung der Stiftungsurkunde,
  - Änderungen von Leitbildern, Reglementen und Richtlinien,
  - Änderung der Organisation,
  - Genehmigung der Jahresrechnung.
4. Auf Anordnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin können Beschlüsse des Stiftungsrats auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt. Sofern keine Sitzung verlangt wird, ist für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats notwendig.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und dem Stiftungsrat innert 14 Tagen zugänglich zu machen ist. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung zu ratifizieren und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Stiftungsrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## 2.5 Rechte der Mitglieder des Stiftungsrats

### 2.5.1 Einsichts- und Auskunftsrecht

1. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Entsprechende Anfragen ausserhalb von Sitzungen sind an den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder an die Geschäftsführung zu richten.
2. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrats, die Geschäftsführung sowie die allfällige Vertretung der Verwaltung zur Auskunft verpflichtet.

### 2.5.2 Medienverkehr

Der Stiftungsrat legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Behörden und Medien (insbesondere Presse, Radio, TV) Auskunft zu erteilen und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind. Der Stiftungsrat ist insbesondere auch berechtigt, einzelne seiner Mitglieder für die Regelung des Verkehrs mit den Behörden und Medien zu bezeichnen.

### 2.5.3 Berichterstattung

1. Die Geschäftsführung und bei Bedarf eine Vertretung der Verwaltung orientieren den Stiftungsrat anlässlich der Sitzungen angemessen über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Ereignisse, insbesondere über die finanzielle Entwicklung der Stiftung.
2. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Stiftungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### 2.5.4 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Der Stiftungsrat erlässt dazu ein separates Reglement.

## 2.6 Pflichten des Stiftungsrats

### 2.6.1 Sorgfalts- und Treuepflicht

1. Die Mitglieder des Stiftungsrats erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Stiftung in guten Treuen.
2. Sie haben die angeschlossenen Firmen und Destinatäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften gemäss Artikel 52 BVG solidarisch.

### 2.6.2 Diskretionspflicht und Aktenrückgabe

1. Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeiten zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung weiter. Sitzungen und Protokolle des Stiftungsrats sind vertraulich zu behandeln.

2. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Stiftung stehenden Akten und elektronischen Daten zu vernichten bzw. zu löschen. Davon ausgenommen sind die Protokolle der Stiftungsratssitzungen.

### 2.6.3 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden / Integrität und Loyalität

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen beachten im Übrigen die Bestimmungen im Anlagereglement zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und zur Integrität und Loyalität .

### 2.6.4 Aufgaben und Kompetenzen

7

1. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung und überwacht die Geschäftsführung.
2. Er nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
  - a. Festlegung des Finanzierungssystems,
  - b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel,
  - c. Erlass und Änderung von Reglementen,
  - d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen,
  - f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung,
  - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens,
  - h. Sicherstellung der Information der Versicherten,
  - i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung,
  - j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
  - k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle,
  - l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer,
  - m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses,
  - n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.
3. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder. Insbesondere kann der Stiftungsrat eine Anlagekommission zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens einsetzen. Der Stiftungsrat kann auch externe Personen mit Aufgaben der Vermögensverwaltung betrauen. Er regelt die Wahl sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission und den Einsatz externer Personen im Anlagereglement.

4. Er entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.



# 3. Die Geschäftsführung

## 3.1 Allgemeines

1. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie organisiert und führt die Geschäftsabwicklung sach- und zeitgemäss sowie gesetzes- und reglementskonform.
2. Die Leitung der Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat gewählt und ist diesem direkt unterstellt. Für die Führung der Leitung der Geschäftsführung ist der Stiftungsrat verantwortlich.
3. Sämtliche weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsführung werden von der Leitung der Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Stiftungsrats eingestellt.
4. Die Geschäftsführung stellt die interne Stellvertretung sicher.
5. Der Stiftungsrat genehmigt den Stellenplan der Geschäftsführung.

9

## 3.2 Aufgaben der Geschäftsführung

### 3.2.1 Leitung der Geschäftsführung

Die Aufgaben der Leitung der Geschäftsführung werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Sie

- a. organisiert die operative Tätigkeit der Stiftung und überwacht die Arbeit der Verwaltung,
- b. sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
- c. ist für die Aktualisierung der gültigen Reglemente und Dokumente verantwortlich,
- d. vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Amtsstellen,
- e. erteilt bei Bedarf Aufträge an Dritte, soweit nicht der Stiftungsrat dafür zuständig ist,
- f. sorgt für die zeit- und sachgerechte Information der angeschlossenen Vorsorgewerke und
- g. organisiert die Information der Destinatäre,
- h. übernimmt die Aufgaben des Sekretariats des Stiftungsrats,
- i. koordiniert die Termine des Stiftungsrats,
- j. bereitet im Auftrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin die Sitzungen des Stiftungsrats vor und unterstützt ihn bzw. sie bei der Durchführung (Traktandenliste, Einladungen, Protokollführung, Pendenzenüberwachung),
- k. erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat,
- l. sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Stiftungsrats,
- m. nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Kommissionen mit beratender Stimme teil und ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich.

### 3.2.2 Kundenbetreuung und Verkaufsleitung

Die Aufgaben der Kundenbetreuung und der Verkaufsleitung werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Sie

- a. ist für die Akquisition neuer Kunden verantwortlich,
- b. betreut und berät die angeschlossenen Arbeitgeber,

- c. leitet und koordiniert das Offertwesen,
- d. entwickelt Verkaufsstrategien,
- e. ist für die Planung und Umsetzung von Marketingmassnahmen zuständig,
- f. verantwortet die Betreuung und Schulung der Vertriebspartner (Makler/Broker).

### 3.2.3 Leitung Vermögensverwaltung

Die Aufgaben der Leitung der Vermögensverwaltung werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Sie

- a. setzt die Anlagestrategie der Stiftung um,
- b. erarbeitet Vorschläge für die Vermögensanlage und deren Verwaltung,
- c. verantwortet die Liquiditätsplanung und die Fremdwährungsabsicherung,
- d. ist zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen der Anlagekommission
- e. stellt Dokumentationen, Auswertungen und Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stiftungsrats und der Anlagekommission bereit,
- f. übt gemäss den Vorgaben des Stiftungsrats die Stimmrechte bei direkt gehaltenen Schweizer Aktien aus,
- g. stellt das Anlage-Reporting zuhanden der Anlagekommission, des Stiftungsrats sowie den Vorsorgekommissionen separater Vermögenspools sicher.

10

## 3.3 Berichterstattung

1. Die Geschäftsführung führt eine Pendenzenliste sowie eine Ausgabenkontrolle, welche dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen sind.
2. Die Geschäftsführung informiert den Stiftungsrat nach Bedarf und auf Verlangen über die Entwicklung der Stiftung, die ausgeführten Tätigkeiten und über besondere Entscheide, die sie getroffen hat.

## 4. Die Verwaltung

1. Die Verwaltung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Beratung der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber
  - b. Termingerechte Durchführung der technischen Verwaltung
  - c. Termingerechte Erstellung der Stiftungsbuchhaltung und des Jahresabschlusses
  - d. Leistungsfallmanagement
  - e. Reporting zuhanden des Stiftungsrats und der Geschäftsführung
2. Die Verwaltung wird durch den Stiftungsrat gewählt. Für die Führung der Verwaltung ist die Geschäftsführung verantwortlich.
3. Der Stiftungsrat kann die Aufgaben der Verwaltung teilweise oder vollständig einer externen, spezialisierten Unternehmung übertragen. Die vom externen Anbieter wahrzunehmenden Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen sind in einem separaten Dienstleistungsvertrag zu regeln.
4. Die Verwaltung informiert die Geschäftsführung und den Stiftungsrat nach Bedarf und auf Verlangen über die ausgeführten Tätigkeiten und über besondere Ereignisse und Vorkommnisse.

# 5. Die Vorsorgekommission

## 5.1 Allgemeines

1. Arbeitgeber haben sich zum Zwecke der Durchführung der Personalvorsorge für die von ihnen beschäftigten Mitarbeitenden aufgrund einer Anschlussvereinbarung der Stiftung angeschlossen.
2. Die Vorsorgekommission leitet das für den angeschlossenen Arbeitgeber gegründete Vorsorgewerk gemäss Ziff. 5.6.

## 5.2 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

12

1. Für jedes der Stiftung angeschlossene Vorsorgewerk besteht eine paritätisch aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervetretern bzw. -vertreterinnen zusammengesetzte Vorsorgekommission. Die Arbeitgebervertretung wird vom Arbeitgeber ernannt. Die Arbeitnehmervvertretung wird aus der Mitte der Versicherten unter Berücksichtigung allfälliger Arbeitnehmerkategorien gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind in ungekündigtem Anstellungsverhältnis stehende Mitarbeitende. Die Arbeitgeber stellen die ordnungsgemässe Durchführung der Wahlen sicher.
2. Vorsorgekommissionen von Vorsorgewerken mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern sorgen für eine angemessene Vertretung der verbundenen Arbeitgeber und deren Arbeitnehmenden.
3. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommissionen dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsorgekommission meldet personelle Änderungen ihrer Zusammensetzung unverzüglich der Stiftung in schriftlicher Form.
4. Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz ist alle vier Jahre neu zu bestimmen. Er wird abwechslungsweise von einer Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervvertretung eingenommen.

## 5.3 Vertretung

Im Verkehr mit der Stiftung bestimmt die Vorsorgekommission ihre Vertretung und nennt diejenigen Personen, die rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung.

## 5.4 Sitzungen, Sitzungsrhythmus und Einberufung

1. Die Vorsorgekommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin die unverzügliche Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

2. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Über Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder der Vorsorgekommission anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

## 5.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll

1. Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. 13
2. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin doppelt. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.
3. Beschlüsse, welche den Arbeitgeber zu höheren oder tieferen Beiträgen verpflichten, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen.
4. Die Beschlüsse und Anträge der Vorsorgekommission gemäss Ziffer 5.6 lit. a., lit. e. und lit. j. sind zu dokumentieren und der Stiftung weiterzuleiten.

## 5.6 Aufgaben

1. Die Vorsorgekommission setzt sich für die Verwirklichung des Vorsorgezweckes ein und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a. Sie beschliesst unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften den Vorsorgeplan des Vorsorgewerkes und dessen Anwendung,
  - b. sie informiert die versicherten Personen über die Organisation und die Tätigkeit des Vorsorgewerks,
  - c. sie überwacht, dass der Arbeitgeber die in der Anschlussvereinbarung vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt,
  - d. sie wirkt beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit,
  - e. sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszwecks unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerkes,
  - f. sie ist Ansprechpartnerin der Mitarbeitenden für Fragen der Personalvorsorge,
  - g. sie wählt die Delegierten des Vorsorgewerks,
  - h. sie bestätigt das gesetz- und reglements-konforme Vorgehen zur Auflösung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber (Art. 11 Abs. 3bis BVG).
  - i. bei Anschlüssen mit autonomer Vermögensanlage (individuelle Poollösung) hat sie im Weiteren folgende Aufgaben:

- sie trägt die Verantwortung für die Vermögensanlagen und berücksichtigt dabei die Rahmenbedingungen des Anlagereglements;
- bei einer Unterdeckung trifft sie je nach Grad der Unterdeckung die notwendigen Massnahmen und ist für deren wirksame Umsetzung verantwortlich. Sie stützt sich dabei auf die Vorschläge des Experten für die berufliche Vorsorge, der Geschäftsführung und der Revisionsstelle ab;
- sie ist verpflichtet, die Versicherten über eine Unterdeckung zu informieren und dabei über den Grad der Unterdeckung und die ergriffenen Massnahmen zu orientieren.

## 5.7 **Einsichtsrechte**

Der Vorsorgekommission steht bei der Stiftung das Einsichtsrecht in alle Unterlagen betreffend das eigene Vorsorgewerk zu, welche zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsbericht der Stiftung sowie der Bericht der Revisionsstelle werden der Vorsorgekommission zur Verfügung gestellt. Die Stiftung ist in diesem Zusammenhang zur Erteilung der notwendigen Auskünfte verpflichtet. Entsprechende Anfragen sind an die Geschäftsführung zu richten.

## 6. Die Delegierten

1. Jede Vorsorgekommission bestimmt aus ihrer Mitte zwei Delegierte, jeweils eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmervertretung.
2. Die Vorsorgekommission ist verpflichtet, der Stiftung die Namen und Adressen, der von ihr gewählten Delegierten zu melden.
3. Den Delegierten obliegt die Wahl des Stiftungsrats anlässlich der Delegiertenversammlung.

# 7. Weitere Organe und Stellen

## 7.1 Anlagekommission

### 7.1.1 Allgemeines

Gestützt auf Artikel 5.3 der Stiftungsurkunde wird zum Zweck der optimalen Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens eine Anlagekommission eingesetzt.

### 7.1.2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

1. Der Anlagekommission gehören drei bis sechs vom Stiftungsrat gewählte Mitglieder an, davon mindestens ein, im Maximum aber drei Mitglieder des Stiftungsrats. Die Leitung der Geschäftsführung und der Leiter bzw. die Leiterin Vermögensanlagen nehmen an den Sitzungen der Anlagekommission mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil, sofern sie nicht gewählte Mitglieder der Anlagekommission sind. Die Anlagekommission untersteht direkt dem Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Anlagekommission müssen über genügend Erfahrung und das notwendige spezialisierte Fachwissen auf dem Gebiet der institutionellen Vermögensanlage (Wertschriften und Immobilien) verfügen. Ihre Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Eignung, der Integrität und der Unabhängigkeit gegenüber Banken und Vermögensverwaltern.
3. Die Amtsdauer der Anlagekommission ist auf die Dauer der Mitgliedschaft im Stiftungsrat, der Zugehörigkeit zum Destinatärskreis bzw. auf maximal vier Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Anlagekommission obliegt dem Stiftungsrat. Des Weiteren konstituiert sich die Anlagekommission selbst. Die Anlagekommission kann Fachleute aus dem Finanz-, Banken- und Immobilienbereich zur Beratung beiziehen.

16

### 7.1.3 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung

1. Die Anlagekommission tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
2. Die Einberufung erfolgt in der Regel eine Woche im Voraus. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

### 7.1.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Anlagekommission ist beschlussfähig, falls mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist ein Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder notwendig.

### 7.1.5 Berichterstattung und Protokoll

1. Die Anlagekommission führt ein Protokoll, das dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen ist. Für die Protokollführung ist der Leiter bzw. die Leiterin Vermögensanlagen zuständig.
2. Die Anlagekommission informiert den Stiftungsrat nach Bedarf und auf Verlangen über die Anlagetätigkeit und über besondere Entscheide, die sie getroffen hat.

### 7.1.6 Aufgaben

Die Anlagekommission

- a. beantragt dem Stiftungsrat die Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation) und deren Anpassung an geänderte Verhältnisse,
- b. überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategie,



- c. überprüft die Informationen des Custodian und der externen Vermögensverwalter und bespricht mit diesen Stellen im Bedarfsfall ihre Berichte,
- d. bearbeitet zuhanden des Stiftungsrats die Mandatsverträge mit den externen Vermögensverwaltungen,
- e. stellt dem Stiftungsrat Antrag für Geschäfte, die in dessen Kompetenz fallen,
- f. überwacht die Einhaltung der Mandatsverträge,
- g. ist verantwortlich für die Auswahl und Verwaltung der Alternativen Anlagen gemäss Ziff. 4.14 des Anlagereglements sowie der indirekten Immobilienanlagen in der Schweiz gemäss Ziff. 4.13. des Anlagereglements
- h. erstattet dem Stiftungsrat vierteljährlich Bericht über die Vermögenslage und die Verwaltung der Anlagen, informiert den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Stiftungsrats ohne Verzug über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement und/oder von der Anlagestrategie, sobald solche erkannt werden sowie über allfällige unvorhergesehene Probleme und auftauchende Risiken, welche eine besondere Gefährdung des Vermögens der Stiftung bewirken könnten.

17

## 7.2 Liegenschaftsverwaltungen

Für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften kann der Stiftungsrat externe Unternehmen beauftragen. Die Modalitäten richten sich nach dem Anlagereglement.

## 7.3 Revisionsstelle

Die vom Stiftungsrat gewählte Revisionsstelle nimmt die im BVG aufgeführten Aufgaben wahr. Insbesondere prüft sie, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht. Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrats fest.

## 7.4 Experte für die berufliche Vorsorge

Der vom Stiftungsrat gewählte Experte für berufliche Vorsorge nimmt die im BVG aufgeführten Aufgaben wahr. Insbesondere prüft er periodisch, ob die Stiftung Sicherheit bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er prüft sämtliche zur Anwendung kommenden Vorsorgepläne der Vorsorgewerke. Jährlich berechnet er die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der Vorsorgeeinrichtung und erstellt ein versicherungstechnisches Gutachten. Er unterbreitet dem Stiftungsrat weiter Empfehlungen zur Höhe des technischen Zinssatzes,

den demographischen Grundlagen, des Umwandlungssatzes und zu Massnahmen, die im Fall einer Unterdeckung zu treffen sind.

# 8. Schlussbestimmungen

## 8.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2023.

## 8.2 Massgebender Reglementtext

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

19

## 8.3 Überarbeitung, Änderung und Anpassungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit an geänderte Verhältnisse angepasst werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 12. Dezember 2024.

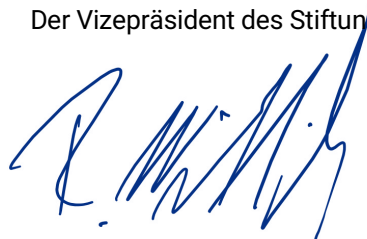
Der Stiftungsrat  
PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge

Der Präsident des Stiftungsrats:



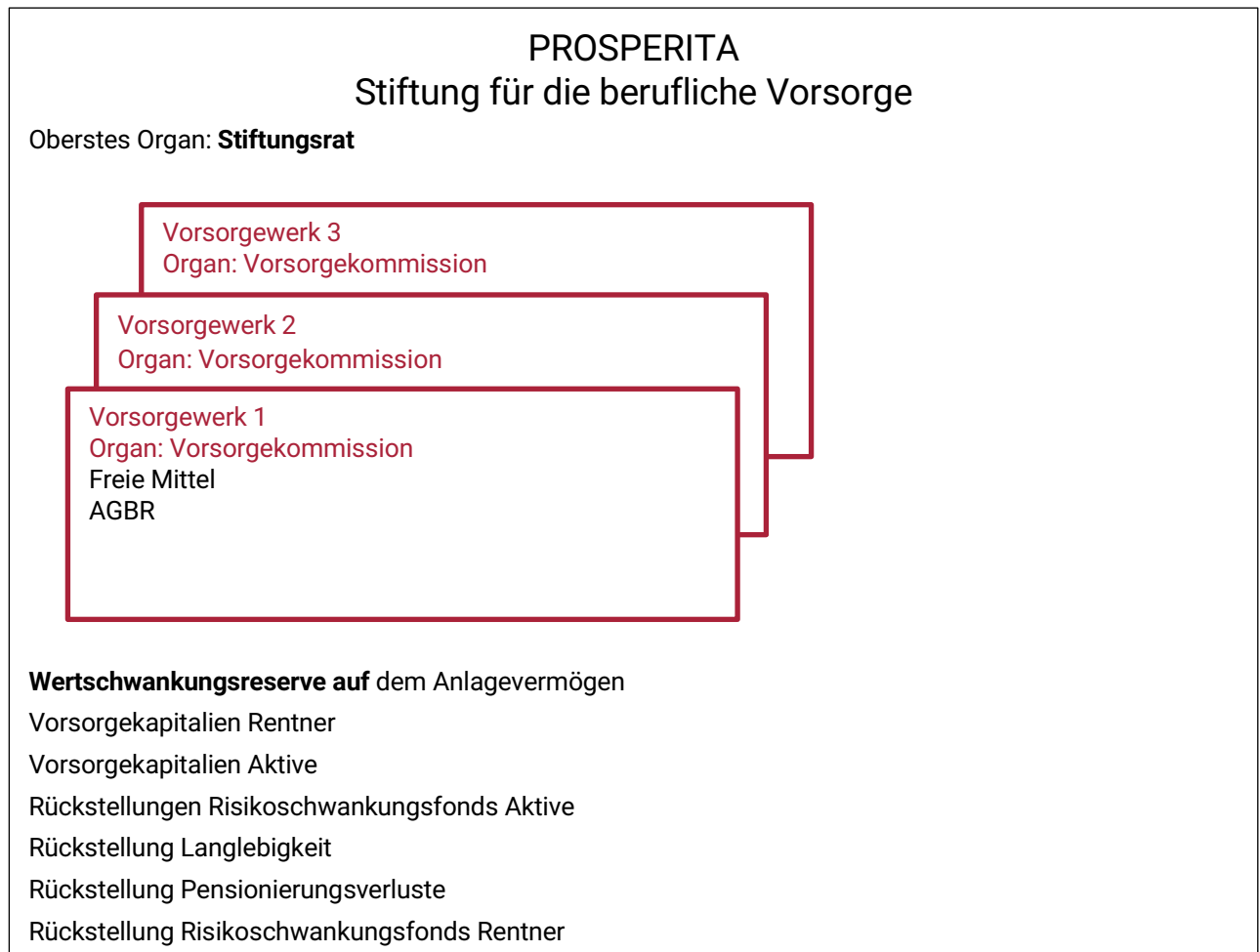
Peter Gerhard Augsburg  
Präsident des Stiftungsrats

Der Vizepräsident des Stiftungsrats:



Rainer Wittich  
Vizepräsident des Stiftungsrats

# Anhang 1: Aufbau / Bemerkungen



20

- Die Stiftung bezeichnet jeden angeschlossenen oder mehrere wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene und gemeinsam angeschlossene Arbeitgeber als ein Vorsorgewerk.
- Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
- Die Vorsorgekommission ist für die Interessenwahrung der versicherten Personen des Vorsorgewerks zuständig.
- Die Organe Stiftungsrat und Vorsorgekommissionen sind jeweils paritätisch zusammengesetzt.
- Gemäss Weisungen W – 01/2021 "Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb" der OAK BV gibt es in der Stiftung eine Solidargemeinschaft aller Vorsorgewerke. Alle angeschlossenen Arbeitgeber bilden eine Solidargemeinschaft in Bezug auf die versicherungstechnischen Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Tod sowie die Wertschwankungsreserve.